



# ALLGEMEINE SUBVENTIONSBEDINGUNGEN

nach Art. 38 – 41 Strassenreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 12.12.2014

---

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Beiträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Strassenreglement vom 12.12.2014 und der Strassenverordnung vom 17.02.2015.

## 2. Annahmeerklärung

Die Bauherrschaft hat innert 30 Tagen nach Empfang der Beitragszusicherung der Gemeinde Trachselwald eine schriftliche Erklärung (Annahmeerklärung) zuzustellen, wonach sie die Beiträge und die daran geknüpften Bedingungen anerkennt. Mit der Annahme der Gemeindebeiträge und der Anerkennung der Bedingungen und Auflagen ist die Bauherrschaft verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss durchzuführen und das Werk zu unterhalten.

## 3. Submission

Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sind nach dem kantonalen Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, ÖBV) auszuschreiben und zu vergeben. Der Gemeindeverwaltung Trachselwald sind Kopien der Zuschlagsverfügungen zuzustellen.

## 4. Werkvertrag

Die Bauherrschaft hat in der Regel mit den Unternehmern einen Werkvertrag abzuschliessen. Die gültige Offerte ist Bestandteil dieses Vertrags. Ein Exemplar ist der Gemeindeverwaltung Trachselwald einzureichen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten und für das Einreichen der Abrechnungen werden in der Subventionseröffnung Fristen gesetzt. Werden die Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten, so kann die Beitragszusicherung nach unbenutzt abgelaufener Mahnfrist widerrufen werden. Teuerungszuschläge, die nach den vertraglich festgesetzten Ausführungsterminen eintreten, werden nicht anerkannt.

## 5. Versicherungen

Wir empfehlen den Bauherrschaften dringend, sich mit dem Projektleiter über erforderliche Versicherungsabschlüsse abzusprechen. Zumindest ist eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

## 6. Arbeitsbeginn

Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind der Gemeindeverwaltung Trachselwald zu melden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gemeindeverwaltung, oder bei Beiträgen von Bund und Kanton, die Abteilung Strukturverbesserung und Produktion eine schriftliche Bewilligung erteilt hat. Die Beitragszusicherung allein gilt dafür nicht. **Ohne Bewilligung begonnene Arbeiten werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.**

## **7. Mehrkosten, Kostenüberschreitungen**

Mehrkosten gegenüber den beitragsberechtigten Kosten können von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Die Beitragszahlung richtet sich nach dem Maximalbetrag in der Subventionseröffnung. Er kann gegen oben nicht angepasst werden.

## **8. Auszahlung der Beiträge**

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zu Verfügung stehenden Kredite. Teilzahlungsgesuche werden frühestens ab Verbauen / Erreichen von mindestens 50 % der Gesamtkosten entgegengenommen. Die Priorisierung von Beitragszahlungen richtet sich nach Einreichung bzw. Prüfung der Schlussabrechnungen oder Teilzahlungsgesuche. Verzögern sich die Auszahlungen der zugesicherten Beiträge, so wird ausdrücklich festgestellt und anerkannt, dass die Gemeinde die ausstehenden Beiträge nicht zu verzinsen hat.

## **9. Zugesicherte Subventionen und andere Beiträge**

Die Beiträge von anderen Institutionen (Bund, Kanton, gemeinnützige Organisationen, etc.) sind sobald bekannt, spätestens aber bei der Schlussabrechnung, der Gemeindeverwaltung Trachselwald zu melden. Dies ist bei Genossenschaften/Gemeinschaften auch erforderlich, wenn beispielsweise nur einzelne GrundeigentümerInnen unterstützt werden. Die Bauherrschaft wird auf ihren Angaben behaftet.

## **10. Schlussabrechnung**

Der Schlussabrechnung sind folgende Unterlagen beizugeben:

- a) die Kostenzusammenstellung
- b) schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass alle Rechnungen Dritter bezahlt sind
- c) alle Beitragszusicherungen bzw. -abrechnungen von öffentlichen und privaten / gemeinnützigen Institutionen

Trachselwald, 01.04.2015

Gemeinderat Trachselwald